

# High Tech Gründerfonds IV GmbH & Co. KG („HTGF IV“)

## Informationen nach Art. 10 der Offenlegungsverordnung

Stand: 14. Juni 2022

Die High Tech Gründerfonds IV GmbH & Co. KG („HTGF IV“ oder „Gesellschaft“) qualifiziert als Finanzprodukt nach Art. 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“ oder auch „Sustainable Finance Disclosure Regulation / SFDR“). Die Gesellschaft legt nachfolgende Informationen gem. Art. 10 SFDR offen.

### A. Zusammenfassung

Die Anlagestrategie der Gesellschaft ist darauf ausgerichtet, bestimmte ökologische und soziale Merkmale im Rahmen der Investition in Portfolio-Unternehmen zu berücksichtigen. Investitionen in Portfolio-Unternehmen mit bestimmten Geschäftsaktivitäten sind ausgeschlossen.

Die Umsetzung dieser Strategie auf Investment-Ebene erfolgt in Form eines zweistufigen Prozesses. Zunächst werden die potenziellen Portfolio-Unternehmen unter Berücksichtigung von (negativen) Ausschlusslisten geprüft. Als Basis wird zum einen die Ausschlussliste des Europäischen Investitionsfonds (EIF-Liste) und zum anderen der KfW Bankengruppe (KfW-Liste) verwendet, die jeweils geringfügig an bestimmte Spezifikationen des Geschäftsmodells der Gesellschaft angepasst wurden. In einem zweiten Schritt wird das Geschäftsmodell des Portfolio-Unternehmens auch auf einzelne etwaige nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. „Principle Adverse Impacts“ oder „PAI“) überprüft. Bei den insoweit relevanten Nachhaltigkeitsfaktoren orientiert sich die Gesellschaft an den Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Art. 2 Abs. 24 der Offenlegungsverordnung und den dazu vom Europäischen Gesetzgeber vorgeschlagenen Nachhaltigkeitsindikatoren, ohne jedoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt vollständig die gesetzlichen Anforderungen an die sog. „PAI“-Compliance gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a) der Offenlegungsverordnung zu erfüllen.

### B. Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt (HTGF IV) werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Die diesem Finanzprodukt (HTGF IV) zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der Taxonomie-Verordnung.

## **C. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts (HTGF IV)**

Die ökologischen und sozialen Merkmale des HTGF IV werden wie folgt berücksichtigt: durch Anwendung zweier (negativer) Ausschlusslisten sowie eine Prüfung des Geschäftsmodells des Portfolio-Unternehmens unter Berücksichtigung bestimmter Nachhaltigkeitsfaktoren. (siehe hierzu im Einzelnen unter D. Anlagestrategie).

## **D. Anlagestrategie**

Die Anlagestrategie der Gesellschaft ist darauf ausgerichtet, bestimmte ökologische und soziale Merkmale im Rahmen der Investition in Portfolio-Unternehmen zu berücksichtigen. Investitionen in Portfolio-Unternehmen mit bestimmten Geschäftsaktivitäten sind ausgeschlossen. Die Umsetzung dieser Strategie auf Investment-Ebene erfolgt in Form eines zweistufigen Prozesses:

### **I. Ausschlusslisten**

Zunächst werden die potenziellen Portfolio-Unternehmen unter Berücksichtigung von (negativen) Ausschlusslisten geprüft. Sobald eines der in den Ausschlusslisten aufgeführten Kriterien durch ein Start-up erfüllt wird, darf keine Investition durch die Gesellschaft in das Portfolio-Unternehmen erfolgen. Als Basis werden zwei Ausschlusslisten verwendet, die jeweils geringfügig an bestimmte Spezifikationen des Geschäftsmodells der Gesellschaft angepasst wurden. Dabei handelt es sich zum einen um die Ausschlussliste des Europäischen Investitionsfonds („EIF-Liste“) und zum anderen der KfW Bankengruppe („KfW-Liste“).

#### **1. Ausschluss aus sozialen und ethischen Gründen (EIF-Liste)**

Das Beteiligungsunternehmen betätigt sich nicht in:

- Produktion und Vertrieb von Tabak und destillierten alkoholischen Getränken.
- Herstellung und Handel mit Waffen und Munitionen jeglicher Art, insb. von kontroversen Waffen oder wichtigen Komponenten hiervon (nukleare Waffen und radioaktive Munition, biologische und chemische Massenvernichtungswaffen, Streubomben, Anti-Personenminen, angereichertes Uran).
- Kasino oder vergleichbare Unternehmen.
- Forschung, Entwicklung oder technische Anwendungen im Zusammenhang mit elektronischen Datenprogrammen oder Lösungen, die speziell darauf abzielen, eine der o.g. Tätigkeiten zu unterstützen (Tabak, Alkohol, Waffen, Kasino).

- Forschung, Entwicklung oder technische Anwendungen im Zusammenhang mit elektronischen Datenprogrammen oder Lösungen, die speziell darauf abzielen, Internet-Glücksspiele und Online-Casinos zu unterstützen.
- Forschung, Entwicklung oder technische Anwendungen im Zusammenhang mit elektronischen Datenprogrammen oder Lösungen, die speziell darauf abzielen, Pornographie zu unterstützen.
- Forschung, Entwicklung oder technische Anwendungen im Zusammenhang mit elektronischen Datenprogrammen oder Lösungen, die dazu bestimmt sind, illegal zu ermöglichen, in elektronische Datennetze einzudringen.
- Forschung, Entwicklung oder technische Anwendungen im Zusammenhang mit elektronischen Datenprogrammen oder Lösungen, die dazu bestimmt sind, illegal zu ermöglichen, elektronische Daten herunterzuladen.
- Forschung, Entwicklung oder technische Anwendungen in Bezug auf Klonen von Menschen zu Forschungs- oder Therapiezwecken Forschung, Entwicklung oder technische Anwendungen im Bezug Genetisch veränderte Organismen.

## **2. Ausschluss aus Klima- und Umweltschutz-Gründen (KfW-Liste)**

Das Beteiligungsunternehmen betätigt sich nicht in:

- Produktion oder Handel von Produkten sowie Aktivitäten, die unter nationale oder internationale Ausstiegs- oder Verbotsbestimmungen fallen oder einem internationalen Bann unterliegen, beispielsweise
  - bestimmte Pharmazeutika, Pestizide, Herbizide und andere toxische Substanzen (gemäß Rotterdamer Konvention, Stockholmer Konvention und WHO „Pharmaceuticals: Restrictions in Use and Availability“),
  - Ozon zerstörende Substanzen (gemäß Montrealer Protokoll),
  - geschützte Tiere und Tierprodukte sowie Pflanzen und pflanzliche Produkte (gemäß CITES / Washingtoner Artenschutzabkommen)
  - verbotener grenzüberschreitender Handel mit Abfällen (gemäß Basler Konvention).
- Investitionen, die mit der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung – ohne angemessene Kompensation nach internationalen Standards – von besonders schützenswerten Gebieten einherzugehen drohen.

- Produktion oder Handel von radioaktivem Material. Dies betrifft nicht die Beschaffung medizinischer Geräte, von Geräten zur Qualitätskontrolle oder andere Verwendungen, für die die radioaktive Quelle unbedeutend und / oder angemessen abgeschirmt ist.
- Produktion oder Handel von ungebundenem Asbest. Dies betrifft nicht den Kauf oder die Nutzung von Zementverschalungen mit gebundenem Asbest und einem Asbestanteil von weniger als 20 %.
- Destruktive Fangmethoden oder Einsatz von Treibnetzen in der Hochseefischerei bei Verwendung von Netzen mit mehr als 2,5 km Länge.
- Atomkraftwerke (ausgenommen Maßnahmen, die im Bestand Umweltgefahren mindern) sowie Minen mit Uran als wesentlicher Gewinnung.
- Prospektion, Exploration und Abbau von Kohle; wesentlich für Kohle genutzte landgestützte Verkehrsmittel und -infrastruktur; wesentlich mit Kohle befeuerte Kraftwerke, Heizwerke und Kraft- Wärme-Kopplungsanlagen sowie zugehörige Sticheleitungen.
- Nicht-konventionelle Prospektion, Exploration und Abbau von Öl aus Ölschiefer, Teer- oder Ölsanden.

Jeder Investment Manager muss das Geschäftsmodell und die Aktivitäten des Portfolio-Unternehmens einordnen und auf kritische Punkte aus den Ausschlusslisten prüfen.

## **II. Berücksichtigung bestimmter Nachhaltigkeitsfaktoren**

Nachdem das Portfolio-Unternehmen im ersten Schritt erfolgreich geprüft wurde und keines der Ausschlusskriterien erfüllt ist, wird anschließend in einem zweiten Schritt das Geschäftsmodell des Portfolio-Unternehmens auf einzelne etwaige nachteilige Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren mit Hilfe bestimmter Nachhaltigkeitsindikatoren, die sich an den PAI-Vorgaben der Offenlegungsverordnung orientieren, überprüft. Bei der Berücksichtigung dieser möglichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden jedoch noch nicht die gesetzlichen Anforderungen an die sog. „PAI“-Compliance gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a) der Offenlegungsverordnung erfüllt.

Folgende Nachhaltigkeitsfaktoren bzw. mögliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen auf diese werden bei der Überprüfung des Geschäftsmodells eines Portfolio-Unternehmens herangezogen:

## 1. THGs, Biodiversität, Wasser und Abfall

<b>Treibhausgasemissionen</b>	CO2-Fußabdruck	Das Beteiligungsunternehmen misst seine Gesamt-Treibhausgas-Emissionen, wenn ja, bitte angeben (in t). Das Beteiligungsunternehmen misst seinen CO2-Fußabdruck; bitte angeben (in t pro Mio. EUR Investment). Das Beteiligungsunternehmen weist seine Treibhausgas-Intensität aus; bitte in t pro Million EUR Umsatz angeben.
<b>Biodiversität</b>	Keine negative Auswirkungen auf die Biodiversität	Das Beteiligungsunternehmen hat keinen negativen Einfluss auf biodiversitätssensible Gebiete; wenn „nicht erfüllt“, Anteil der Investitionen in oder in der Nähe dieser Gebiete angeben.
<b>Wasser</b>	Keine schädliche Emissionen in das Wasser	Das Beteiligungsunternehmen erzeugt keine Emissionen von Nitraten, Phosphaten oder Pestiziden in das Wasser; wenn „nicht erfüllt“, Tonnen an erzeugten Emissionen berechnet pro investierter Million EUR und ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt angeben.
<b>Abfall</b>	Kein gefährlicher Abfall	Das Beteiligungsunternehmen erzeugt keine gefährlichen (explosiven, entzündbaren, reizenden, gesundheitsschädlichen, giftigen, krebserzeugenden, ätzenden, infektiösen, mutagenen, ökotoxischen und nuklearen) Abfälle; wenn „nicht erfüllt“, Tonnen an erzeugten Abfällen berechnet pro investierter Million EUR und ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt angeben.

## 2. Ausschluss von Risiken aufgrund des Verstoßes gegen Social Standards

<b>Soziales und Mitarbeiter:innenangelegenheiten</b>	Keine Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Das Beteiligungsunternehmen berücksichtigt die wesentlichen Leitsätze der Vereinten Nationen UNGC und der ILO (Internationalen Arbeitsorganisation), d.h. keine Zwangsarbeit, keine Kinderarbeit, keine Diskriminierung, Korruptionsbekämpfung, Gleichbehandlung und Vereinigungsfreiheit.  Da sich die Portfolio-Unternehmen in einer sehr jungen Entwicklungsphase
--	---	--

		<p>befinden, können noch keine Prozesse oder Compliance Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der Leitsätze der OECD (inkl. ILO-Kernarbeitsnormen) eingerichtet worden sein. Die Wahrscheinlichkeit von Verstößen gegen diese Prinzipien in der frühen Phase ist auch sehr gering. Dennoch wird das HTGF-Team dazu eine vertragliche Regelung im Beteiligungsvertrag aufnehmen und somit die Einhaltung für die Portfolio-Unternehmen verpflichtend machen.</p>
	<p>Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen</p>	<p>Das Beteiligungsunternehmen hat Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der wesentlichen Leitsätze der Vereinten Nationen UNGC und der ILO (Internationalen Arbeitsorganisation) oder Mechanismen zur Bearbeitung von Beschwerden bei Verstößen.</p> <p>Da sich die Portfolio-Unternehmen in einer sehr jungen Entwicklungsphase befinden, können noch keine Prozesse oder Compliance Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der Leitsätze der OECD (inkl. ILO-Kernarbeitsnormen) eingerichtet worden sein. Die Wahrscheinlichkeit von Verstößen gegen diese Prinzipien in der frühen Phase ist auch sehr gering. Dennoch wird das HTGF-Team dazu eine vertragliche Regelung im Beteiligungsvertrag aufnehmen und somit die Einhaltung für die Portfolio-Unternehmen verpflichtend machen.</p>
	<p>Geschlechtervielfalt im Gründer:innen / C-Level Team</p>	<p>Im Gründerteam bzw. auf C-Level-Ebene ist Geschlechtervielfalt gegeben; bitte Anzahl von weiblichen und männlichen Gründer:innen/C-Level Team-Mitglieder angeben.</p>

	Exposition gegenüber kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)	Das Beteiligungsunternehmen produziert und verkauft keine kontroversen Waffen.
--	--	--

### 3. **Ausschluss von Risiken im Bereich Governance / Compliance**

Compliance	Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	KYC-Prüfung und Identifizierung sind erfolgt.
------------	---	---

### E. **Aufteilung der Investitionen**

Die Investitionen sind zu 100% direkte Risikopositionen in Unternehmen, in die investiert wird.

### F. **Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale**

Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale durch die Portfolio-Unternehmen, d.h. die vollständige Berücksichtigung der Ausschlusslisten und der ausgewählten Nachhaltigkeitsfaktoren, wird im Investitionszeitpunkt und bei jeder neuen Finanzierungsrunde überprüft bzw. deren Einhaltung durch die Portfolio-Unternehmen im Rahmen des Beteiligungsvertrages verbindlich zugesagt. Soweit im Rahmen einer Finanzierungsrunde festgestellt wird, dass die Ausschlusslisten nicht mehr eingehalten werden oder mit Blick auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren vereinbarte Maßnahmen durch die Portfolio-Unternehmen nicht umgesetzt werden, kann das HTGF-Team eine weitere Finanzierung ablehnen.

Das HTGF-Team ist befugt, die im Zeitpunkt der Fondsaufgabe definierten ökologischen und sozialen Merkmale in angemessenem Umfang anzupassen, soweit sich die diesbezüglichen gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern oder das HTGF-Team nach Fondsaufgabe feststellt, dass die definierten ökologischen und sozialen Merkmale durch diesen aus faktischen Gründen nicht geprüft werden können. Dies betrifft insbesondere die Überprüfung der Nachhaltigkeitsfaktoren, die im Zeitpunkt der Fondsaufgabe auf Basis vorliegender Entwürfe für konkretisierende Rechtsakte zur Offenlegungsverordnung entwickelt wurden und die sich nach Finalisierung des Gesetzgebungsverfahrens noch ändern können.

### G. **Methoden für ökologische und soziale Merkmale**

Im Rahmen der Bewertung der Nachhaltigkeitsfaktoren wird wie folgt differenziert:

- **„Keine Relevanz“:** Der Nachhaltigkeitsfaktor ist für das Portfolio-Unternehmen auf Grund seines Geschäftsmodells nicht relevant (Beispiel: „Biodiversität“ oder „Emissionen in das Wasser“ bei einem Software-Startup).
- **„Relevanz / Umsetzung erfolgt“:** Der Nachhaltigkeitsfaktor ist relevant und wird von dem Portfolio-Unternehmen bereits berücksichtigt.
- **„Relevanz / keine Umsetzung erfolgt / Maßnahmen erforderlich“:** Der Nachhaltigkeitsfaktor ist relevant, allerdings wird das Thema derzeit nicht berücksichtigt, es werden im Zeitpunkt der Prüfung des Nachhaltigkeitsfaktors durch das HTGF-Team keine Maßnahmen umgesetzt. Diese Bewertung schließt ein Investment in das Portfolio-Unternehmen nicht aus. In diesen Fällen wird durch das HTGF-Team gemeinsam mit dem Portfolio-Unternehmen eine Roadmap mit konkreten Maßnahmen und Empfehlungen entwickelt, um diesen Nachhaltigkeitsfaktor perspektivisch zu heilen. Die Bereitschaft des Portfolio-Unternehmens, entsprechende Maßnahmen zur Heilung zu treffen, müssen ausdrücklich erkennbar sein.

## H. Datenquellen und -verarbeitung

Als Basis für die Überprüfung eines Portfolio-Unternehmens hinsichtlich der vorstehend dargestellten Anlagestrategie dienen eine Vielzahl unterschiedlicher Datenquellen. Dazu zählen bspw. die folgenden aufgezählten Datenquellen (Auszug):

- Business Plan und im Datenraum abgelegte Angaben des Portfolio-Unternehmens
- Eigene Recherchen in Datenbanken und Internet
- Wenn vorhanden, Jahresabschlüsse des Portfolio-Unternehmens
- Interviews mit dem Portfolio-Unternehmen.

Die Datenerhebung erfolgt auf Basis eigener Rechercheergebnissen von Investmentmanagern der Gesellschaft und partiell in Zusammenarbeit mit Co-Investoren und unabhängigen externen Dienstleistern. Es wird insofern auf eine Vielzahl unterschiedlicher Datenquellen zurückgegriffen.

Beschränkung hinsichtlich der Methoden und Daten

Die Gesellschaft geht mit der größtmöglichen Sorgfalt vor. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen und Daten der Portfolio-Unternehmen bzw. der externen Anbieter wird jedoch keine Gewährleistung übernommen. Es kann insofern nicht ausgeschlossen werden, dass die Daten und Informationen im Einzelfall unvollständig oder unrichtig sind.



## **I. Sorgfaltspflicht**

Alle Entscheidungen werden mindestens im Vier-Augen-Prinzip getroffen. Investment-Entscheidungen werden auf Basis einer vom Investmentmanager erarbeiteten und vom einem Projektleiter freigegebenen Entscheidungsvorlage in einem der Investmentkomitees mehrheitlich getroffen.

## **J. Mitwirkungspflicht**

Eine Mitwirkungspolitik ist nicht Teil der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie.

## **K. Hinweis zu möglichen künftigen Änderungen**

Die regulatorischen Anforderungen an Inhalt und Darstellung der nach der Offenlegungsverordnung offenzulegenden Informationen zu den ökologischen Merkmalen und den Principal Adverse Impacts auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren, insbesondere die sogenannten technischen Regulierungsstandards zur Offenlegungsverordnung (Delegierte Verordnung zur Offenlegungsverordnung), sind derzeit noch in der Entwicklung. Künftig sind zudem regulatorische Anforderungen an Merkmale aus den Bereichen Soziales und Unternehmensführung zu erwarten. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass infolge künftiger regulatorischer Entwicklungen eine Anpassung der von der Gesellschaft verfolgten Anlagestrategie erfolgen muss. Die Berücksichtigung weiterer ökologischer und/oder sozialer Merkmale sowie weiterer gesetzlicher Vorgaben bei der Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) in Zukunft bleibt vorbehalten. Zudem behält sich die Gesellschaft vor, zu einem späteren Umfang vollumfänglich die gesetzlichen Anforderungen an die sog. „PAI“-Compliance gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a) der Offenlegungsverordnung zu erfüllen; woraus sich auch weitere Anpassungen der Anlagestrategie ergeben können.